

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1968

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2020	21. 12. 1967	RdErl. d. Innenministers Änderung der Ersten Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	108
20311	28. 11. 1967	RdErl. d. Innenministers Rechtsverhältnisse der nebenberuflich tätigen Polizeivertragsärzte	111
285	12. 12. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Forschungsarbeiten der Staatlichen Gewerbeärzte	112
8300	15. 12. 1967	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Kausalitätsprüfung im Rahmen des Schadensausgleichs gemäß § 40a BVG	112

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
5. 1. 1968	RdErl. — Personenstandswesen; Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter	112
Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten		
	Personalveränderungen	113
Notiz		
20. 12. 1967	Generalkonsulat der Republik Sudan, Bad Godesberg	113
Hinweise		
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 52 v. 15. 12. 1967	114
	Nr. 54 v. 22. 12. 1967	114

2020

I.

**Aenderung der Ersten Verwaltungsverordnung
zur Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1967 —
III A 2 — 837/67

Die Erste Verwaltungsverordnung zur Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (RdErl. v. 10. 11. 1952 — SMBI. NW. 2020) erhält zu den §§ 14, 15 und 16 folgende Fassung:

Zu § 14

1. Nach § 14 Abs. 1 ist für die Änderung von Gemeindegrenzen sowie für die Auflösung oder Neubildung von Gemeinden allein entscheidend, ob eine solche Maßnahme aus Gründen des öffentlichen Wohles gerechtfertigt ist.

Ob Gründe des öffentlichen Wohles eine Gebietsänderung gebieten, muß durch sorgfältige Abwägung der örtlichen Interessen und unter Beachtung der übergeordneten Belange des Gemeinwohls festgestellt werden.

Die Aufsichtsbehörden haben hierzu eingehend Stellung zu nehmen, wenn sie über vorgesehene Gebietsänderungen berichten. Sie haben insbesondere auch darzulegen, welche Auswirkungen die Gebietsänderung auf Nachbargemeinden und Gemeindeverbände, in deren Gebiet die Maßnahme vollzogen werden soll, haben kann.

2. Gebietsänderungen im Sinne des § 14 Abs. 1 sind Änderungen von Gemeindegrenzen, die Auflösung oder die Neubildung von Gemeinden. Hierbei sind insbesondere folgende Fälle zu unterscheiden:

- a) Teile einer Gemeinde werden in eine oder mehrere andere Gemeinden eingegliedert;
- b) eine oder mehrere Gemeinden werden in eine andere Gemeinde eingegliedert;
- c) aus Teilen einer oder mehrerer Gemeinden wird eine neue Gemeinde gebildet;
- d) aus Teilen von Gemeinden wird mit einer oder mehreren anderen Gemeinden eine neue Gemeinde gebildet;
- e) mehrere Gemeinden werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

3. Die Änderung von Gemeindegrenzen, die zugleich Amtsgrenzen sind, bewirkt nach § 14 Abs. 2 unmittelbar auch die Änderung der Amtsgrenzen (vgl. § 5 Abs. 3 AmtsO); dasselbe gilt für Landkreisgrenzen (vgl. Nr. 1 der 1. VerwO zu § 12 LKrO) und für Grenzen der Landschaftsverbände (vgl. § 12 Abs. 4 LKrO und § 3 Abs. 1 Satz 3 LVerbO).

Eine Änderung der Gemeindegrenzen, die zugleich Grenzen des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk sind, hat auch die Veränderung der Verbundsgrenzen zur Folge (vgl. § 2 Abs. 5 des Gesetzes betr. Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 — PrGS. NW. S. 29 SGV. NW. 2021).

§ 14 Abs. 2 gilt auch für die Grenzen von Zweckverbänden. Beim Wegfall von Verbandsmitgliedern ist jedoch § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zu beachten.

Zu § 15

1. Gebietsänderungen sind staatliche Organisationsakte; sie unterliegen nicht der Verfügungsgewalt der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände. In einem Gebietsänderungsvertrag können demnach Vereinbarungen wirksam nur über solche Angelegenheiten getroffen werden, die aus Anlaß einer Gebietsänderung und zur Abwicklung ihrer Folgen geregelt werden müssen (§ 15 Abs. 1 Satz 1).

2. Beteiligt sind lediglich die Gemeinden und Gemeindeverbände, deren Gebiet oder Zuständigkeitsbereich sich durch die Gebietsänderung verändert; sie müssen also unmittelbar betroffen sein. Mittelbare Nachteile oder sonstige Interessen reichen für eine Beteiligung nicht aus.

Sollen z. B. eine amtsfreie und eine amtsangehörige Gemeinde zu einer neuen amtsfreien Gemeinde zusammengeschlossen werden, so sind außer den beiden Gemeinden auch das Amt, nicht aber die übrigen amtsangehörigen Gemeinden des Amtes im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 beteiligt.

3. In einem Gebietsänderungsvertrag sind insbesondere die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge und die Überleitung des Ortsrechts zu regeln (§ 15 Abs. 1 Satz 2).

- 3.1 Durch die Auseinandersetzung sollen die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände die durch die Gebietsänderung entstandenen Gemeinsamkeiten von Rechten und Pflichten beseitigen und erforderlichenfalls die Interessen in billiger Weise ausgleichen.

- 3.11 Gegenstand einer Auseinandersetzung kann z. B. das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Beteiligten sein. Das unbewegliche Vermögen soll in das Eigentum der Gemeinde übergehen, in der es nach der Gebietsänderung liegt.

Als Maßstab für die Verteilung von Vermögenswerten, von Rechten und Pflichten kommen im übrigen die Fläche, die Einwohnerzahl oder das Gesamtverhältnis der zu übernehmenden Vorteile und Lasten in Betracht.

- 3.12 Für den Fall, daß die geplante Gebietsänderung nicht zum 1. Januar eines Jahres in Kraft tritt, sind für das laufende Rechnungsjahr auch Vereinbarungen über die Verteilung der Zuweisungen aus dem Finanzausgleich oder über die Aufteilung der Amts-, Kreis- und sonstigen Umlagen möglich.

- 3.13 Eine Gebietsänderung allein rechtfertigt nicht die Vereinbarung eines finanziellen Ausgleichs unter den Beteiligten. Für einen solchen Ausgleich muß vielmehr ein besonderer Grund vorliegen. Außerdem muß der eine Partner durch die Gebietsänderung Vorteile haben und leistungsfähig sein, und dem anderen Partner müssen durch die Gebietsänderung wesentliche Nachteile entstehen, die er zunächst nicht aus eigener Kraft ausgleichen kann.

Hat z. B. eine Gemeinde für kommunale Zwecke mit erheblichen Aufwendungen Grundstücke erworben und aufgeschlossen, kann ein finanzieller Ausgleich dann in Betracht kommen, wenn dieses Gelände im Zuge einer Gebietsänderung nunmehr einer anderen Gemeinde zugute kommt. Ein Ausgleich kann ausnahmsweise auch dann gerechtfertigt sein, wenn durch die Gebietsänderung verursachte, tiefgreifende Veränderungen der Haushaltsslage einer beteiligten Gemeinde oder eines Amtes überbrückt werden sollen.

Als Ausgleich können einmalige Abfindungen, laufende Zahlungen für die Dauer von längstens fünf Jahren und die Übereignung von Vermögensgegenständen vereinbart werden. Bei laufenden Zahlungen sollen die Beträge allmählich geringer werden.

- 3.2 Die Rechtsnachfolge ist insbesondere dann festzulegen, wenn eine Gemeinde oder ein Amt im Zuge von Gebietsänderungen aufgelöst und auf mehrere Gemeinden (Ämter) verteilt werden soll.

- 3.21 Die Rechtsnachfolge einer Gemeinde braucht nicht geregelt zu werden, wenn sich diese aus der Rechtsnatur der geplanten Gebietsänderung ergibt. Soll z. B. eine Gemeinde insgesamt in eine andere Gemeinde eingegliedert werden, so ist die aufnehmende Gemeinde ohne weiteres Rechtsnachfolgerin; sollen mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen werden, so ist diese ohne weiteres Rechtsnachfolgerin der bisherigen Gemeinden.

Wenn die Rechtspersönlichkeit aller bei einer Gebietsänderung beteiligten Gemeinden unberührt bleibt, regeln sich die vermögensrechtlichen Beziehungen der Beteiligten im Rahmen der Auseinandersetzung.

- 3.22 Fällt ein Zweckverband weg, weil sich alle seine Mitglieder zu einer Gemeinde zusammenschließen, ist es zweckmäßig, die Auflösung dieses Zweckverbandes und die Rechtsnachfolge durch die neue Gemeinde im Gebietsänderungsvertrag niederzulegen. Werden allerdings nicht alle Mitglieder eines Zweckverbandes von der Gebietsänderung erfaßt oder gehen sie in verschiedenen Gemeinden auf, ist § 21 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zu beachten.
- 3.3 Bei der Überleitung des **Ortsrechts** ist zu beachten, daß das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde möglichst bald in Kraft treten sollte. Das braucht in der Regel jedoch nicht sofort, sondern erst nach einem bestimmten Zeitraum, der sechs Monate nicht überschreiten soll, der Fall zu sein.
- 3.31 Wird eine neue Gemeinde gebildet, so ist vorzusehen, daß bis zur Schaffung neuen Ortsrechts das in jedem Gebietsteil bisher geltende Ortsrecht für eine bestimmte Übergangszeit, längstens bis zum Inkrafttreten neuen Ortsrechts wirksam bleibt. Die Übergangszeit soll sechs Monate nicht überschreiten.
- 3.32 Rechtsverbindlich aufgestellte Bebauungspläne sind vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die aufnehmende oder neue Gemeinde unbefristet überzuleiten. Satzungen nach § 103 BauO NW sind bis zum Erlass neuer Satzungen ebenfalls unbefristet überzuleiten.
- 3.33 Für ordnungsbehördliche Verordnungen gilt § 40 des **Ordnungsbehördengesetzes**.

4. Zu den aus Anlaß einer Gebietsänderung zu regelnden sonstigen Einzelheiten gehört die Sicherung des Bürgerrechts, die Überleitung der Beamten, Angestellten und Arbeiter und gegebenenfalls der Vorschlag für einen neuen Namen oder für die Fortführung der Namen der bisherigen Gemeinden als Namen von Ortsteilen.

- 4.1 Zur Sicherung des Bürgerrechts für die Einwohner umgegliederter Gebietsteile (vgl. z. B. § 6 der Gemeindeordnung und § 7 des Kommunalwahlgesetzes) ist vorzusehen, daß der Wohnsitz oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde als Wohnsitz oder als Aufenthalt in der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde gilt.
- 4.2 Für die Überleitung der Beamten gelten die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Dabei soll das erforderliche Einvernehmen bei einer anteiligen Übernahme der Beamten bereits im Gebietsänderungsvertrag hergestellt werden. Für die Versorgungsempfänger gilt § 132 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

Die Angestellten und Arbeiter der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände sind in entsprechender Anwendung der für die Beamten geltenden Vorschriften ebenfalls überzuleiten.

- 4.3 Es ist wünschenswert, daß bereits bei den Verhandlungen über den Gebietsänderungsvertrag Übereinstimmung über den Namen einer neuen Gemeinde oder über eine in Aussicht genommene Namensänderung erzielt wird. Die Einigung über einen Namen im Gebietsänderungsvertrag gilt dann als ein Vorschlag an die Landesregierung, die nach § 10 Abs. 1 über den Namen zu entscheiden hat (vgl. hierzu auch die Verwaltungsverordnung zu § 10).

Falls die Namen der bisherigen Gemeinden als Namen von Ortsteilen oder Ortschaften in Verbindung mit dem neuen Gemeindenamen weitergeführt werden sollen, kann dies im Gebietsänderungsvertrag bestimmt werden.

5. Für Gemeinden und Gemeindeteile, die in eine bestehende Gemeinde eingegliedert oder zu einer neuen

Gemeinde zusammengeschlossen werden, können unter Umständen besondere Regelungen vereinbart werden.

- 5.1 Der Gebietsänderungsvertrag kann für bestimmte Ortsteile der erweiterten oder neuen Gemeinde die Einteilung in Gemeindebezirke oder in Ortschaften vorsehen (§ 13).

Die Einteilung in Gemeindebezirke oder in Ortschaften kommt grundsätzlich nur in Betracht, wenn bisher selbständige Gemeinden in einer anderen Gemeinde aufgehen oder wenn in sich geschlossene Siedlungsgebiete in das Gebiet einer anderen Gemeinde einbezogen werden. Jedenfalls soll der Bezirk oder die Ortschaft wenigstens einen getrennt vom Hauptort liegenden Siedlungskern besitzen.

- 5.11 Für Ortschaften kann vorgesehen werden, daß der Rat der Gemeinde einen in der Ortschaft wohnenden Bürger, der dem Rat angehören kann, zum Ortsvorsteher wählt.

Der Ortsvorsteher soll die Interessen der Ortschaft gegenüber dem Rat vertreten. Es kann vorgesehen werden, daß er bei im einzelnen zu bezeichnenden Angelegenheiten, die die Ortschaft in besonderem Maße berühren, zu hören ist.

- 5.12 Bei der Bildung von Bezirksausschüssen (Ortsausschüssen) kann von § 35 Abs. 2 Satz 5 und von § 42 Abs. 2 Satz 2 in der Weise abgewichen werden, daß Ratsmitglieder, die in dem Bezirk oder in der Ortschaft wohnen, kraft Amtes Mitglieder des Bezirks- oder Ortsausschusses sind und daß mehr sachkundige Bürger aus dem Bezirk oder der Ortschaft als Ratsmitglieder dem Ausschuß angehören. Von § 28 Abs. 1 kann dagegen nicht abgewichen werden. Die Zusammensetzung des Bezirks- oder Ortsausschusses soll dem Ergebnis der Wahl zum Rat der Gemeinde in dem Bezirk oder der Ortschaft entsprechen.

- 5.13 Im übrigen kann es sich empfehlen, die Einrichtung einer Verwaltungsnebenstelle in der Ortschaft vorzusehen, wenn dies mit Rücksicht auf das Interesse eines größeren Bevölkerungsteiles an der ortsnahmen Erledigung von Verwaltungsgeschäften wünschenswert und im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsorganisation vertretbar ist.

- 5.14 Die näheren Einzelheiten der Bezirkseinteilung oder der Ortschaftsverfassung, insbesondere die Aufgabenverteilung, können auch in der Hauptsatzung der aufnehmenden oder neuen Gemeinde geregelt werden.

Um die Vereinbarungen aus Anlaß einer Gebietsänderung der künftigen Entwicklung anpassen zu können, ist in den Gebietsänderungsverträgen vorzusehen, daß die Bestimmungen über die Bezirkseinteilung oder die Ortschaftsverfassung zunächst nur für einen vorübergehenden Zeitraum (z. B. zwei Wahlperioden des Rates) gelten sollen und daß sie dann durch die Hauptsatzung geändert werden können.

- 5.2 Vereinbarungen über die Fortführung begonnener oder die Inangriffnahme neuer Maßnahmen sind nur zulässig, wenn durch sie nicht der Haushaltssausgleich der aufnehmenden oder neuen Gemeinde gefährdet wird und der Gemeinde ein hinreichender Entscheidungsspielraum in der Gestaltung ihres Haushalts bleibt. Solche Vereinbarungen dürfen nicht gegen die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung verstößen.

- 5.3 Weichen die Realsteuerhebesätze der beteiligten Gemeinden erheblich voneinander ab, kann in einem Gebietsänderungsvertrag vereinbart werden, daß in den betroffenen Gebieten die vor der Gebietsänderung geltenden Hebesätze für eine festzulegende Übergangszeit weitergelten. § 4 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Realsteuergesetzen vom 1. Dezember 1936 (RGBI. I S. 961) ist zu beachten.

Damit eine gleichmäßige steuerliche Behandlung aller Bürger einer Gemeinde möglichst bald sichergestellt ist, sollen solche Vereinbarungen für keinen länge-

- ren Zeitraum als für fünf Jahre gelten. Da sich im allgemeinen die künftige Entwicklung der Gemeindefinanzen nicht übersehen läßt und es nicht vertretbar wäre, notfalls die Steuern nur zu Lasten der Bürger einzelner Gemeindeteile zu erhöhen, ist es in der Regel angebracht, die Hebesätze nicht erstarren zu lassen, sondern nur zu gewährleisten, daß die im Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Relation zwischen den Hebesätzen für die vereinbarte Frist bestehen bleibt.
6. Da ein Gebietsänderungsvertrag erst mit der Gebietsänderung selbst wirksam werden kann, erübrigt es sich, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages festzusetzen.

7. Gebietsänderungsverträge enthalten in aller Regel Verpflichtungserklärungen. Sie müssen deshalb von den nach § 56 Abs. 1 dazu berechtigten Personen unterzeichnet werden. Die Unterzeichnung z. B. durch den Bürgermeister und ein Ratsmitglied ist nur zulässig, wenn ein Ratsbeschuß nach § 56 Abs. 2 vorliegt; solche Ratsbeschlüsse sind der Aufsichtsbehörde bei der Übersendung der Gebietsänderungsverträge mitzuteilen.

Bei amtsangehörigen Gemeinden ist § 61 Abs. 2 zu beachten. Schließen amtsangehörige Gemeinden des selben Amtes untereinander Gebietsänderungsverträge ab, ist der Amtsdirektor nicht gehindert, für jede der beteiligten Gemeinden mitzuberufen.

8. Gebietsänderungsverträge bedürfen nach § 15 Abs. 2 Satz 1 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- 8.1 Werden durch die beabsichtigte Gebietsänderung die Grenzen von Gemeinden berührt, die in verschiedenen Landkreisen oder in verschiedenen Regierungsbezirken liegen, so gilt für die Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde die besondere Vorschrift der Nr. 2 a der Zweiten Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung vom 29. November 1952 (GS. NW. S. 180).

- 8.2 Über die Genehmigung von Gebietsänderungsverträgen entscheidet die Aufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen; sie kann dabei auch Fragen der Zweckmäßigkeit prüfen.

- 8.3 Wird die Genehmigung nur unter Bedingungen („Maßgaben“ oder „Auflagen“) erteilt, ist eine erneute Beschußfassung durch die Vertretungen der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände erforderlich. Stimmen die Beteiligten den von der Aufsichtsbehörde verlangten Änderungen nicht zu, sind keine Gebietsänderungsverträge zustande gekommen, die nach § 16 Abs. 4 bestätigt werden können; die Beteiligten müssen, gegebenenfalls unter der Leitung der Aufsichtsbehörde, erneut miteinander verhandeln. Im Interesse eines möglichst einfachen Verfahrensablaufes sollten sich die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände schon vor der Beschußfassung vergewissern, ob die Aufsichtsbehörde den vorgesehenen Gebietsänderungsvertrag genehmigen wird. Ebenso muß die Aufsichtsbehörde den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme und zu erneuten Verhandlungen geben, wenn sie Änderungen eines bereits beschlossenen Vertrages für erforderlich hält oder beabsichtigt, die Genehmigung zu versagen.

9. Einigen sich die an einer Gebietsänderung beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände nicht oder kommt ein wirksamer Gebietsänderungsvertrag nicht zustande, weil er nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde findet, so bestimmt die Aufsichtsbehörde die aus Anlaß der Gebietsänderung zu regelnden Einzelheiten (§ 15 Abs. 2 Satz 2).

- 9.1 Bei der Bestimmung der Einzelheiten stehen der Aufsichtsbehörde grundsätzlich die gleichen Möglichkeiten zur Verfügung wie den Beteiligten eines Gebietsänderungsvertrages. Die Aufsichtsbehörde kann demnach z. B. auch Ausgleichszahlungen festsetzen oder die Bestellung von Ortsvorstehern vorsehen. Regelmäßig wird sich die Aufsichtsbehörde jedoch auf solche Bestimmungen zu beschränken haben, die aus Anlaß einer Gebietsänderung unbedingt geregelt

werden müssen. Bei mangelnder Übereinstimmung der Beteiligten wird z. B. regelmäßig die aufnehmende oder neugebildete Gemeinde nach der Gebietsänderung in eigener Verantwortung über die Einführung einer Ortschafts- oder Bezirksverfassung zu entscheiden haben.

- 9.2 Die Aufsichtsbehörde soll den an einer Gebietsänderung beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden Gelegenheit geben, sich zu dem Inhalt der von ihr in Aussicht genommenen Bestimmungen zu äußern.
10. Nach § 16 Abs. 4 sind die Gebietsänderungsverträge oder die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde über die Einzelheiten der Gebietsänderung im Gebietsänderungsgesetz zu bestätigen. Sie erhalten damit Gesetzeskraft. Beschlüsse der neuen oder aufnehmenden Gemeinde, die mit dem Gebietsänderungsvertrag nicht im Einklang stehen, sind rechtswidrig und nach § 39 zu beanstanden. Erforderlichenfalls ist mit Mitteln der Aufsicht dafür zu sorgen, daß die Gebietsänderungsverträge eingehalten werden; das gilt auch für Gebietsänderungsverträge, die bei Grenzänderungen von geringer Bedeutung durch Entscheidung des Innenministers bestätigt werden.

Zu § 16

1. Um sicherzustellen, daß bei in Aussicht genommenen Gebietsänderungen örtliche und überörtliche Belange rechtzeitig aufeinander abgestimmt werden, bestimmt § 16 Abs. 1, daß die Gemeinden die Aufsichtsbehörde zu unterrichten haben, bevor sie Verhandlungen über Gebietsänderungen aufnehmen. Die unverbindliche Fühlungnahme zwischen Gemeinden, die eine Gebietsänderung in Betracht ziehen, sowie erste Gespräche, die der allgemeinen Unterrichtung dienen, brauchen noch nicht angezeigt zu werden. Die Aufsichtsbehörde kann aber von sich aus jederzeit nach § 107 Bericht verlangen.

Die Aufsichtsbehörde hat dem Innenminister mit ihrer eigenen Stellungnahme auf dem Dienstwege zu berichten, wenn es sich um Gebietsänderungen bedeutender Umfangs, insbesondere um die Auflösung oder Neubildung von Gemeinden handelt.

2. Während die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände in eigener Verantwortung Gebietsänderungsverträge abschließen können, ist für die Gebietsänderung selbst ausschließlich der Staat im Rahmen seiner allgemeinen Organisationsgewalt zuständig. Es gehört jedoch zu den herkömmlichen Regeln der verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltung, daß die beteiligten Gemeinden zu hören sind, bevor die zur Entscheidung berufenen staatlichen Organe eine Gebietsänderung vollziehen. Aus diesem Grunde ist nach § 16 Abs. 2 die vorherige Anhörung der Gemeinden und unter bestimmten Voraussetzungen auch der beteiligten Gemeindeverbände zwingend vorgeschrieben.

- 2.1 Nach § 7 und § 27 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird die Verwaltung der Gemeinde ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt und die Bürgerschaft durch den Rat vertreten. Der in diesen Vorschriften zum Ausdruck kommende Grundsatz der repräsentativen Demokratie hat auch in § 16 Abs. 2 Satz 1 seinen Niederschlag gefunden. Die vorgesehene Stellungnahme der Gemeinden kann nur durch den Rat abgegeben werden; er ist hierfür ausschließlich zuständig (vgl. auch § 28 Abs. 1 Buchst. c).

Eine bestimmte Mehrheit ist nicht vorgeschrieben; der Rat entscheidet — Beschußfähigkeit vorausgesetzt — nach den Vorschriften des § 35 Abs. 1 und 3.

- 2.2 Da die Änderung von Gemeindegrenzen, die gleichzeitig Grenzen von Gemeindeverbänden sind, nach § 14 Abs. 2 unmittelbar auch die Änderung der Gemeindeverbandsgrenzen bewirkt, sind nach § 16 Abs. 2 Satz 2 auch die betroffenen Gemeindeverbände durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu hören.

- 2.21 Gemeindeverbände im Sinne dieser Vorschrift sind Ämter, Landkreise und Landschaftsverbände sowie Zweckverbände (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit).

2.22 Bei Gebietsänderungen kreisangehöriger Gemeinden hat der Regierungspräsident dem Landkreis auch dann Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wenn die Gebietsänderung die Kreisgrenzen nicht berührt. Bei Grenzänderungen von geringer Bedeutung im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 2 kann, falls es sich nicht um die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung nach § 16 Abs. 2 handelt, hiervon abgesehen werden.

2.23 Zuständig für die Stellungnahme des Landkreises ist stets der Kreistag (§ 20 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Buchst. f LKrO).

2.3 Mit der Aufforderung zur Stellungnahme nach § 16 Abs. 2 haben die Aufsichtsbehörden die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände darauf hinzuweisen, daß die Gründe für eine ablehnende Haltung und etwaige Gegenvorschläge ebenfalls mitzuteilen sind.

Die Anhörung nach § 16 Abs. 2 erstreckt sich nur auf die Gebietsänderung selbst, nicht auf die nach § 15 aus Anlaß einer Gebietsänderung zu regegenden Einzelheiten. Der Umfang der vorgesehenen Gebietsänderung ist aber genau zu bezeichnen, so daß gegebenenfalls ein Verzeichnis der umzugliedernden Fluren und Flurstücke bekanntzugeben ist.

Eine förmliche Anhörung der Gemeinden durch die Aufsichtsbehörde kann unterbleiben, wenn die Beteiligten sich bereits geeinigt und einen Gebietsänderungsvertrag vorgelegt haben.

2.4 § 16 Abs. 2 ist nur dann Genüge getan, wenn den beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbänden eine angemessene Frist zur Stellungnahme eingeräumt wird. Die Frist muß so bemessen sein, daß hinreichend Gelegenheit für eine ausgewogene Willensbildung und gegebenenfalls auch für Verhandlungen über Gebietsänderungsverträge bleibt. Nach fruchtbarem Ablauf der Frist kann das Verfahren auch ohne die Stellungnahme der Beteiligten, die sich nicht geäußert haben, fortgesetzt werden.

3. Der Gesetzgeber ist auch bei Gebietsänderungsgesetzen nur an die Verfassung, nicht jedoch an die Willensäußerungen der nach § 16 Abs. 2 zu hörenden Gemeinden und Gemeindeverbände gebunden. Er kann also vorgeschlagene Gebietsänderungen unverändert vollziehen, von ihnen absehen oder von ihrem Umfang abweichen; er kann auch gegen den Willen der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände Gebietsänderungen aussprechen. Mit der vorgeschriebenen Anhörung und den Stellungnahmen der Beteiligten wird jedoch sichergestellt, daß die für und gegen eine beabsichtigte Gebietsänderung vorgetragenen Gründe und Gegenvorschläge angemessen gewürdigt werden können, damit eine Regelung gefunden wird, die im Einklang mit dem öffentlichen Wohl soweit als möglich den Willen der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigt.

4. Nach Abschluß der Verhandlungen über die Gebietsänderungsverträge oder über die Bestimmungen der Aufsichtsbehörde über die Einzelheiten der Gebietsänderung (§ 15) sowie nach der im Rahmen des § 16 Abs. 2 vorgeschriebenen Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände hat die Aufsichtsbehörde dem Innenminister auf dem Dienstweg zu berichten.

4.1 Der Bericht der Aufsichtsbehörde muß eine eingehende Darstellung der Verhältnisse und der mit der Gebietsänderung verbundenen Auswirkungen enthalten. Er hat sich mit abweichenden Auffassungen der Beteiligten kritisch auseinanderzusetzen.

In dem Bericht ist zum Ausdruck zu bringen, ob die Bezirksplanungsbehörde Bedenken gegen die beabsichtigte Gebietsänderung hat (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1963 — SMBI. NW. 2020).

4.2 Der Bericht muß im einzelnen Aufschluß geben über

a) den Umfang der Gebietsänderung nach der Fläche; gegebenenfalls sind Flurstücke einzeln zu benennen und zu teilende Flurstücke vorher neu zu vermessen;

b) die Zahl der von der Gebietsänderung betroffenen Einwohner;

c) die haushaltsmäßigen Auswirkungen; die Haushaltspläne des laufenden Rechnungsjahres sind beizufügen.

4.3 Dem Bericht sind beizufügen:

a) die Niederschriften über die Beschlüsse der beteiligten Vertretungen, aus denen das Abstimmungsergebnis hervorgehen muß;

b) die genehmigten Gebietsänderungsverträge oder die von der Aufsichtsbehörde bestimmten Einzelheiten der Gebietsänderung (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b LKrO ist zu beachten);

c) die Stellungnahmen der beteiligten Gemeindeverbände;

d) eine Karte im Maßstab 1:25 000 oder 1:50 000, aus der die vorgesehenen Gebietsänderungen und die bisherigen Gemeindegrenzen zu ersehen sind;

e) bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen eine Stellungnahme des Geschäftsführers der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten;

f) die Stellungnahme der zuständigen Landgerichtspräsidenten, für die Amtsgerichtsbezirke Dortmund, Düsseldorf, Essen und Köln der zuständigen Amtsgerichtspräsidenten, wegen möglicher Auswirkungen auf die Gerichtsbezirke;

g) bei vorgesehenen Namensänderungen oder der Benennung neuer Gemeinden die Stellungnahme der nach Nr. 3 a der Verwaltungsverordnung zu § 10 benannten Stellen.

5. Grenzänderungen von geringer Bedeutung, die nach § 16 Abs. 3 Satz 2 vom Innenminister ausgesprochen werden können, liegen vor, wenn es sich um Flächen handelt, die nicht mehr als $\frac{1}{10}$ der Fläche der abgebenden Gemeinde ausmachen und die von nicht mehr als $\frac{1}{10}$ der Einwohner der abgebenden Gemeinde, höchstens jedoch von 100 Personen, bewohnt sind.

6. § 58 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes bleibt durch die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren bei Gebietsänderungen unberührt.

— MBl. NW. 1968 S. 108.

20311

Rechtsverhältnisse der nebenberuflich tätigen Polizeivertragsärzte

RdErl. d. Innenministers v. 28. 11. 1967 —
IV B 1 — 322

Am 1. 1. 1967 ist der Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966, veröffentlicht mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 17. 1. 1967 (SMBI. NW. 20308), zugleich mit der neuen Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), bekanntgegeben mit dem RdErl. d. Finanzministers v. 12. 1. 1967 (SMBI. NW. 8202), in Kraft getreten.

Danach können bei der VBL nur noch Arbeitnehmer versichert werden, deren arbeitsvertraglich vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigte Arbeitnehmers beträgt. Die neue Satzung läßt es mithin nicht mehr zu, daß Arbeitnehmer, mit denen eine kürzere Arbeitszeit vereinbart ist, versichert werden.

Aus dieser Neuregelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung ergibt sich, daß zukünftig zu bestellende Polizeivertragsärzte, die ihre Tätigkeit zu bestimmter Zeit in einer Polizei-Sanitätsdienststelle auszuüben haben, deren Arbeitszeit weniger als die Hälfte der im Angestelltenverhältnis vollbeschäftigte Polizeiärzte

beträgt und mit denen ein Dienstvertrag nach dem Muster der Anlage 1 zum RdErl. v. 4. 4. 1963 (SMBL. NW. 20311) abzuschließen ist, nicht mehr zusätzlich bei der VBL versichert werden können. Diesen Ärzten kann jedoch wie bisher ein Zuschuß zur monatlichen Beitragsleistung für die Versorgungseinrichtung der Ärztekammer oder zur Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt werden.

Polizeivertragsärzte, die am 31. 12. 1966 bei der VBL zusatzversichert waren, bleiben nach der Übergangsregelung in § 94 Abs. 1 der neuen Satzung zusatzversichert, solange das bestehende Vertragsverhältnis nicht aufgehoben und der zeitliche Umfang der Tätigkeit nicht erheblich geringer wird. Für diese Ärzte ist keine Änderung des Vertrages erforderlich. Zur Weiterführung der bisherigen Zusatzversicherung bedarf es auch keiner besonderen Erklärung gegenüber der VBL.

§ 4 der Anlage 1 (Dienstvertrag) zum RdErl. v. 4. 4. 1963 (SMBL. NW. 20311) erhält demgemäß folgende Fassung:

Herr Dr. med. erhält in entsprechender Anwendung der Abschnitte V und VI des VersorgungstV v. 4. November 1966 oder der an ihre Stelle tretenen Tarifvorschriften einen Zuschuß zur Beitragsleistung bei der Versorgungseinrichtung der Ärztekammer (§ 7 Abs. 2 AVG) oder ggf. stattdessen zur Weiterversicherung nach § 10 AVG, zur Fortsetzung der Selbstversicherung oder zur Weiterversicherung nach Artikel 2 § 5 AnVNG. Der Zuschuß zur Beitragsleistung für die Versorgungseinrichtung der Ärztekammer beträgt die Hälfte des monatlichen Beitrages, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Betrages, der als Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wäre.

— MBl. NW. 1968 S. 111.

Bindung an den ursächlichen Zusammenhang des wirtschaftlichen Schadens mit einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG. Im Gegensatz zum Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG für Beschädigte läßt § 40 a Abs. 2 BVG beim Schadensausgleich für Witwen wegen der schwierigen Beweislage zum Vergleich auch die beruflichen Verhältnisse des Beschädigten vor seinem Tode zu. Da der Gesetzgeber bei der Gestaltung des Schadensausgleichs das Einkommen der Witwe in ein gewisses Verhältnis zum Einkommen des verstorbenen Ehemannes gesetzt hat, kann die Prüfung der Zusammenhangsfrage im allgemeinen unterbleiben, weil der Kausalitätsgedanke in der Differenz zwischen dem mutmaßlichen Einkommen des an der Schädigung Verstorbenen und dem Bruttoeinkommen der Witwe Berücksichtigung findet. Die Gegenüberstellung beider Einkommen in dem vom Gesetz gebotenen Verhältnis birgt in der Regel auch den Ausgleich für solche Fälle in sich, in denen der Tod des Ehemannes keine schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteile für die Witwe zur Folge hatte. Vereinzelte Ausnahmen hiervon, die sich aus der Berechnungsweise des Durchschnittseinkommens nach der VO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG ergeben, müssen im Interesse der Durchführbarkeit des Schadensausgleichs in Kauf genommen werden. Empfänger einer Witwenbeihilfe als Rechtsanspruch gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 BVG sind im Rahmen des Schadensausgleichs wie Witwen zu behandeln, deren Anspruch auf Versorgung sich nach § 38 BVG richtet. Diesen Witwenbeihilfe-Empfängern ist eine Versorgung als Rechtsanspruch zuerkannt worden, weil die Ehemänner dieser Witwen zu Lebzeiten wegen der Schädigungsfolgen vielfach daran gehindert waren, einer Erwerbstätigkeit in einem Umfang nachzugehen, der eine ausreichende und angemessene Vorsorge für die Hinterbliebenen ermöglicht hätte. Hinzukommt, daß die Witwen durch erhöhte Wartung und Pflege des schwerbeschädigten Ehemannes oft nicht in der Lage waren, sich beruflich frei zu entfalten.

Für die Fälle des § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG ist im Gesetz nur eine Kannleistung vorgesehen, weil hier die für eine Anspruchsleistung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 BVG maßgebenden Gründe nicht allgemein unterstellt werden können. Vor der Zuerkennung eines Schadensausgleichs in Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG ist im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens daher stets zu prüfen, inwieweit sich die nach dem Bundesversorgungsgesetz anerkannten gesundheitlichen Schädigungen der verstorbenen Ehemänner nachteilig auch auf die Versorgung ihrer Witwen ausgewirkt haben. Im allgemeinen dürfte das immer dann der Fall sein, wenn der Beschädigte durch seine Schädigungsfolgen gehindert war, eine entsprechende Erwerbstätigkeit in vollem Umfang auszuüben und dadurch für den Fall seines Todes den angemessenen Lebensunterhalt seiner Familie nicht sicherstellen konnte.

Meinen RdErl. v. 14. 4. 1966 (SMBL. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

— MBl. NW. 1968 S. 112.

285

Forschungsarbeiten der Staatlichen Gewerbeärzte

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 12. 1967 — III A 3 — 8024.9 (III Nr. 34/67)

Um einen fortlaufenden Überblick über den Umfang der von den Staatlichen Gewerbeärzten durchgeführten Forschungsarbeiten zu erhalten, ist mir, beginnend mit dem Jahre 1968, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres nach der folgenden Aufstellung auf dem Dienstwege zu berichten:

1. Themen der laufenden und geplanten Forschungsarbeiten
2. Stand der laufenden Forschungsarbeiten
3. Erforderliche Haushaltsmittel für die laufenden und geplanten Forschungsarbeiten.

Über abgeschlossene Arbeiten ist mir ein ausführlicher Bericht auf dem Dienstwege vorzulegen.

— MBl. NW. 1968 S. 112.

8300

Kausalitätsprüfung im Rahmen des Schadensausgleichs gemäß § 40 a BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 12. 1967 — II B 2 — 4222.1 (20/67)

Die Gewährung eines Schadensausgleichs gemäß § 40 a BVG ist davon abhängig, daß die Witwe ein um die Hälfte geringeres Einkommen hat, als es der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte. Durch diese Bestimmung soll eine auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des verstorbenen Ehemannes bezogene, angemessene Versorgung der Witwe sichergestellt werden. Aus der Bezugnahme auf das Einkommen, das der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte, ergibt sich die erforderliche

Innenminister

Personenstandswesen

Ausbildung und Fortbildung der Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter

RdErl. d. Innenministers v. 5. 1. 1968 — I B 3/14 — 66.11

In der Zeit vom 25. bis 30. März 1968 wird im Hause der Standesbeamten in Bad Salzschlirf eine Sonderbildungswöche für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden über die Standesämter aus dem Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Im Rahmen dieser Sonderveranstaltung wird die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden eingehend behandelt. Da diese umfangreiche Kenntnisse des Familien- und des Personenstandsrechts sowie des internationalen

Privatrechts erfordert, erscheint es mir notwendig, daß eine möglichst große Zahl der Sachbearbeiter der Regierungspräsidenten, Landkreise und kreisfreien Städte an dieser Sonderschulungswoche teilnimmt.

Den Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren wird daher empfohlen, ihre Sachbearbeiter zu diesem Lehrgang zu entsenden. Anmeldungen sind bis zum 25. Februar 1968

a) für die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf, Köln: an den Fachverband der Standesbeamten

Nordrhein e. V.

4 Düsseldorf

Inselstraße

Standesamt Mitte

b) für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster:

an den Fachverband der Standesbeamten

Westfalen-Lippe

479 Paderborn

Husener Straße 18

zu richten. Bei der Anmeldung wird um folgende Angaben zur Person des Teilnehmers gebeten: Name, Vorname, Geburtstag, Dienststellung, Anstellungsbehörde, Dienstanschrift.

Der Bundesverband der Standesbeamten in Frankfurt (Main), der im Einvernehmen mit mir die Sonderschulungswoche durchführt, wird den Teilnehmern eine Einberufung zu diesem Lehrgang rechtzeitig zusenden.

Wegen der entstehenden Kosten und ihrer reisekostenrechtlichen Erstattung verweise ich auf den RdErl. v. 7. 11. 1967 (MBI. NW. S. 1826).

— MBI. NW. 1968 S. 112.

Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Personalveränderungen

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Städt. Oberbaudirektor H. Truschkowski zum Ministerialdirigent

die Oberregierungsbauräte H. Goffin, G. Langer zu Regierungsbaudirektoren

Es ist versetzt worden:

Ministerialdirigent Dr. H. G. Niemeier zum Chef der Staatskanzlei

Nachgeordnete Behörden:

Es sind ernannt worden:

Oberregierungs- und -vermessungsrat H. Bach zum Regierungsvermessungsdirektor

Regierungs- und Baurat H. K. Siebig zum Oberregierungs- und -baurat bei der Bezirksregierung Aachen

Regierungsbaurat H. Klameth zum Oberregierungsbaurat beim Staatshochbauamt Soest

Regierungsbaurat H. R. Klinkenberg zum Regierungs- und Baurat bei der Bezirksregierung Arnsberg

Regierungsbauassessor K. Hesse zum Regierungsbaurat beim Staatshochbauamt für die Universität Düsseldorf

Regierungsbauassessor A. Hennies zum Regierungsrat bei der Landesbaubehörde Ruhr in Essen

— MBI. NW. 1968 S. 113.

Notiz

Generalkonsulat der Republik Sudan, Bad Godesberg

Düsseldorf, den 20. Dezember 1967
P A 2 447 a — 1/65

Die Bundesregierung hat das dem Generalkonsul der Republik Sudan in Bonn, Herrn Saved Baghir El Saved Mohamed Baghir, am 30. November 1965 erteilte Exequatur auf 2 Jahre 6 Monate (bis zum 31. Mai 1968) verlängert.

— MBI. NW. 1968 S. 113.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 52 v. 15. 12. 1967**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20302	5. 12. 1967	Verordnung über die Nebentätigkeit von Beamten an wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung — HNTV)	244
2124	2. 12. 1967	Verordnung über das Tagegeld der Hebammen bei Nachprüfungen und Fortbildungslehrgängen	247
29	5. 12. 1967	Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft	248
301	28. 11. 1967	Verordnung über die Bildung einer Kammer für Handelssachen bei dem Landgericht Kleve	248

— MBl. NW. 1968 S. 114.

Nr. 54 v. 22. 12. 1967

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
97	4. 12. 1967	Verordnung NW TS Nr. 1/68 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 1/65, 3/65 und 1/67 . . .	256
97	4. 12. 1967	Verordnung NW TS Nr. 2/68 zur Änderung der Verordnungen NW TS Nr. 11/61 und 1/64	260
97	4. 12. 1967	Verordnung NW TS Nr. 3/68 über einen Tarif für die Beförderung von Bimswaren und Kellersteinen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Nordrhein-Westfalen	262
97	4. 12. 1967	Verordnung NW PR Nr. 2/67 zur Änderung der Verordnung über Verkehrsabgaben für Kanalhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen	265
97	4. 12. 1967	Verordnung NW PR Nr. 3/67 zur Änderung der Verordnung NW PR Nr. 5/56 über die Verkehrsabgaben in den Duisburg-Ruhrorter Häfen	265
97	4. 12. 1967	Verordnung NW PR Nr. 4/67 zur Änderung der Verordnung über Hafenabgaben in öffentlichen Rheinhäfen im Lande Nordrhein-Westfalen	265
97	4. 12. 1967	Verordnung NW PR Nr. 5/67 zur Änderung der Verordnung über Hafenabgaben für die ostwestfälischen Häfen Gernmold, Hahlen, Hille, Lübbecke und Minden am Mittellandkanal, Minden und Vlotho an der Weser	265

— MBl. NW. 1968 S. 114.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein, Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.